

28.04.15

Mündliche Nachfrage von Frau Heuser zu Integrationen

Beantwortung der mündlichen Nachfrage unter TOP 9.2 aus der Sitzung des Ausschuss für Soziales und Senioren vom 23.04.2015

0846/2015

Wortlaut der Anfrage:

Frau Heuser bittet um eine schriftliche Darstellung des Integrationsbegriffs.

Antwort des Jobcenters Köln:

Beginnend ab dem Jahr 2012 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesagentur für Arbeit erstmals gemeinsame Grundlagen der Zielsteuerung im SGB II erarbeitet.

Eine Integration im SGB II findet dann statt, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung aufgenommen hat.

Die **Dauer** der Erwerbstätigkeit sowie die Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden sind dabei ohne Bedeutung. Außerdem ist es irrelevant, ob die **Hilfebedürftigkeit** der betreffenden Person dadurch beendet wird oder sich deren **Arbeitslosigkeitsstatus** (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitsuchend oder nicht arbeitsuchend) ändert.

Eine Integration wird dann gezählt, wenn die Person zum statistischen Stichtag des Vormonats zu den **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** gehörte.

Pro **Berichtsmonat** kann **maximal eine Integration** pro erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gezählt werden.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist **keine** Integration im Sinne dieser Kennzahl, sofern nicht der Wechsel von einem geringfügigen zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Die Integrationsquote ist dann das Verhältnis der Anzahl der Integrationen im statistischen Betrachtungszeitraum zum durchschnittlichen Bestand an **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** (eLb) in Prozent.

gez. Wagner